

## Vorlage Stadtparlament

Datum	2. April 2019
Beschluss Nr.	2834
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage Andrea Hornstein, Franziska Ryser: "Vermietet die Stadt ihre eigenen Liegenschaften an Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler?"; Beantwortung**

Am 15. Januar 2019 reichten Andrea Hornstein und Franziska Ryser die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Vermietet die Stadt ihre eigenen Liegenschaften an Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler?" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Die Stadt St.Gallen sorgt im Sinne der «Vision 2030» und der stadträtlichen Legislaturziele 2017-2020 für die Bereitstellung von «Wohnraum für die ganze Bevölkerung». Zur Erfüllung dieser Zielvorgabe geht sie in der Bewirtschaftung ihrer eigenen Liegenschaften mit gutem Vorbild voran.

Als Vorgaben für die Vermietung der städtischen Liegenschaften bestehen folgende Kriterien: Die Mieterinnen und Mieter müssen einerseits solvent, andererseits für die betreffende Wohnung geeignet sein. Die Eignung bezieht sich dabei auf objektive Kriterien wie beispielsweise das Verhältnis von Wohnungsfläche oder der Anzahl an Zimmern zur Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern. Diese Entscheidungskriterien für die Wohnungsvermietung werden sinngemäss auch im Mietrecht für (Nach-)Mieterinnen und Mieter aufgeführt. Die Dienststelle Liegenschaften sieht daher keinen Grund, städtische Wohnungen nicht an Sozialhilfebezüglerinnen oder -bezügler zu vermieten. Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler erfüllen ihre Zahlungsverpflichtung in der Regel zuverlässig, da die Sozialhilfe auch den Mietzins gemäss den Mietzinsrichtlinien der Sozialen Dienste (SDS) einschliesst. Sie sind damit auch nicht als «für die Stadt zu riskante Mieterinnen und Mieter» zu bezeichnen. Der Bezug von Sozialhilfe per se ist kein Grund, eine Eignung in Frage zu stellen.

#### **2 Beantwortung von Fragen**

*1. Ist es zutreffend, dass die Dienststelle Liegenschaften teils Wohnungen nicht an Sozialhilfebezüglerinnen oder -bezügler vermietet?*

Die Stadt St.Gallen bzw. die Abteilung Immobilienbewirtschaftung sind angehalten, eine Vermietung städtischer Wohnungen an Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler – sofern die in Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt sind – nicht einzuschränken bzw. nicht zu verunmöglichen. In der Vergangenheit

wurde dem nicht ausnahmslos nachgekommen. Der Einhaltung der Maxime der Gleichbehandlung sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber für städtische Wohnungen wurde im Zuge der im Jahr 2018 vorgenommenen Reorganisation der Dienststelle Liegenschaften bzw. der Abteilung Immobilienbewirtschaftung Nachdruck verliehen.

*2. Wie beurteilt der Stadtrat den Ausschluss von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger als mögliche Mieterinnen und Mieter in Bezug auf das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV)?*

Die Stadt schliesst, wie in Ziffer 1 dargelegt, Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger nicht als mögliche Mieterinnen und Mieter aus.

*3. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, um Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger nicht weiter zu diskriminieren und die Wohnungen im Eigentum der Stadt St.Gallen allen sozialen Schichten entsprechend ihrer finanziellen Situation zugänglich zu machen?*

Die Wohnungen werden den in Ziffer 1 dargelegten Kriterien entsprechend an die Wohnungsbewerbenden vergeben. Die soziale Zugehörigkeit der Bewerbenden zählt dabei, wie dargelegt, nicht zu den Vergabekriterien.

Der Stadtpräsident:  
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:  
Einfache Anfrage vom 15. Januar 2019